

Vertrag
über das Einholen von Unterlagen und Auskünften
des behandelnden Arztes
im Rahmen der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit
gemäß SGB XI durch den MDK Sachsen

zwischen

dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen

- im Folgenden MDK Sachsen genannt -

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

- im Folgenden KV Sachsen genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Nach § 18 Abs. 4 SGB XI soll der Medizinische Dienst, soweit der Versicherte einwilligt, die behandelnden Ärzte, insbesondere die Hausärzte, in die Begutachtung einbeziehen und ärztliche Auskünfte und Unterlagen über die für die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit wichtigen Vorerkrankungen sowie Art, Umfang und Dauer der Hilfsbedürftigkeit einholen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Dieser Vertrag dient dem Ziel, die im Begutachtungsverfahren erforderlichen Rückfragen des MDK Sachsen bei den behandelnden Vertragsärzten sowie die Vergütung und Abrechnung der Arztanfragen zu regeln.
- (2) Sollte sich im Ausnahmefall ein Angehöriger des Versicherten direkt an den behandelnden Vertragsarzt des Versicherten wenden, fragt der Arzt beim MDK Sachsen nach, ob die Auskünfte bzw. Unterlagen erteilt bzw. übermittelt werden sollen. Eine entsprechende Bestätigung übermittelt der MDK Sachsen dem Vertragsarzt schriftlich (z. B. per Fax). Die Auskünfte bzw. Unterlagen sind dem MDK Sachsen in jedem Fall direkt zu erteilen bzw. zu übermitteln. Die Vergütung und Abrechnung des Vertragsarztes erfolgt analog des § 3 dieses Vertrages.

§ 2 Arztanfragen

Für die Arztanfragen verwendet der MDK Sachsen die vereinbarten Formulare gemäß der Anlagen 2 und 3 dieses Vertrages. Die Anfragen an den Vertragsarzt übermittelt der MDK Sachsen auf dem Postweg.

§ 3 Vergütung und Abrechnung

- (1) Für das Ausfüllen der Arztanfrage, inklusive der ggf. erforderlichen Übersendung von Behandlungs- und Befundberichten, einschließlich Porto, wird dem Vertragsarzt bei einer Bearbeitung innerhalb von sieben Tagen folgende Pauschale vergütet:

40,00 EUR je Patient, je Anfrage
(Abrechnungsnummer 99141).

- (2) Die in Absatz 1 genannte Bearbeitungsfrist beginnt nach Ablauf des ersten Werktages nach dem Datum des Poststempels. Die Frist endet am siebenten Tag, einschließlich Samstag, Sonntag sowie allgemeine Feiertage, nach dem Tag des Fristbeginns. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder den 24. bzw. 31.12., so endet die Frist am nachfolgenden Werktag. Ein Vergütungsanspruch des Vertragsarztes besteht nur, wenn er die jeweilige Arztanfrage, einschließlich der ggf. erforderlichen Behandlungs- und Befundberichte, innerhalb der in diesem Absatz genannten Frist, an den MDK Sachsen sendet.

- (3) Die Leistung gemäß Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 wird unter Angabe der Abrechnungsnummer sowie der Angabe des Datums des Fristbeginns (FK 5025) sowie des Postausgangs in der Arztpraxis (FK 5026) im Rahmen der Quartalsabrechnung mit der KV Sachsen abgerechnet.

§ 4

Rechnungslegung

- (1) Die KV Sachsen stellt dem MDK Sachsen quartalsweise, spätestens bis zum Ende des fünften auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, eine Rechnung über die geltend gemachten Vergütungen der Vertragsärzte (Rechnungsbrief). Anlagen des Rechnungsbriefes sind die Mantelrechnung sowie der Einzelfallnachweis.
- (2) Ein Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung berechtigt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag nicht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen. Das Verfahren hinsichtlich sachlich-rechnerischer Richtigstellungen ist ausschließlich im folgenden Paragraphen geregelt.
- (3) Der MDK Sachsen verpflichtet sich, 1 % der Rechnungssumme der Quartalsabrechnung für die Abrechnung der Arztanfragen an die KV Sachsen zu zahlen. Damit sind alle Aufwendungen abgegolten, die der KV Sachsen im Rahmen dieses Vertrages entstanden sind.

§ 5

Sachlich-rechnerische Richtigstellungen

- (1) Sollten trotz vertraglicher Verpflichtungen Fehler auftreten, welche korrigiert werden müssen, sind diese spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung durch den MDK Sachsen bei der jeweiligen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen geltend zu machen durch einen Antrag auf sachlich-rechnerische Richtigstellung, der auch elektronisch übermittelt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. Sollte der MDK Sachsen eine Richtigstellung aufgrund einer Fristüberschreitung fordern, ist dem Antrag ein entsprechender Nachweis beizufügen.
- (2) Die KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle, hat i. d. R. innerhalb von sechs Monaten nach Geltendmachung die Bearbeitung der sachlich-rechnerischen Richtigstellungsanträge vorzunehmen.
- (3) Sollten seitens der KV Sachsen Nachforderungen erforderlich werden, durch Anträge von Ärzten oder Honorarwidersprüche, können diese innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der aktuell gültigen Vereinbarung nach § 106a Abs. 5 SGB V zur Durchführung der Abrechnungsprüfung zwischen der KV Sachsen und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (Prüfvereinbarung Abrechnungsprüfungen) entsprechend.

§ 6 Verteilung der Vergütung

- (1) Die KV Sachsen verpflichtet sich, die durch den Leistungsträger gezahlte Vergütung entsprechend den vom Arzt geltend gemachten und sachlich-rechnerisch richtiggestellten Leistungen nach den Regelungen der Abrechnungsordnung der KV Sachsen an die Vertragsärzte weiterzuleiten. Es gelten die allgemeinen Abrechnungsbestimmungen der KV Sachsen.
- (2) Der Vertragsarzt kann seinen Vergütungsanspruch auch bei Streitigkeiten nur gegenüber der KV Sachsen geltend machen.

§ 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt damit die Vereinbarung aus dem Jahr 2011.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmalig zum 31.12.2016, schriftlich gekündigt werden.

§ 8 Salvatorische Klausel

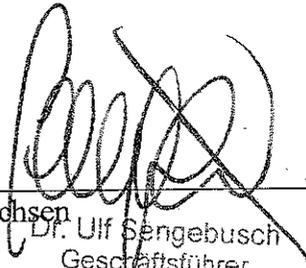
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, dass die unwirksame Bestimmung für einen Vertragspartner derart wesentlich war, dass ihm ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten am Nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass die vorstehende Vereinbarung Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Dresden, **30. Juli 2015**



KV Sachsen

Anlage 1: Anmeldung zur Begutachtung
Anlage 2: Arztanfrage
Anlage 3: Arztanfrage Verstorbene


MDK Sachsen
Dr. Ulf Sengebusch
Geschäftsführer
Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen e.V.
Am Schießhaus 1
01067 Dresden

>> Herrn
Günter Musterversicherter
Musterstraße 8 B
08107 Musterberg <<



>> Telefonnummer des BBZ <<

>> Ort, Datum <<

Anmeldung zur Begutachtung

>> Sehr geehrte/r Frau/Herr Musterversicherte/r, <<

Sie haben bei Ihrer >> Pflegekasse, Geschäftsstelle, Ort << einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt. Aus diesem Grund wurde unser Dienst beauftragt, Ihre Pflegebedürftigkeit zu begutachten.

Dazu würde unser/e Mitarbeiter/in, >> Frau/Herr Mustergutachter << Sie gern am

TT.MM.JJJJ zwischen xx:00 – yy:00 Uhr

unter der o. a. Adresse besuchen.

Für die Begutachtung wäre es hilfreich, wenn Personen, die Sie unterstützen, ggf. auch Mitarbeiter von Pflegediensten, zu diesem Zeitpunkt anwesend wären.

Bitte halten Sie, wenn vorhanden, Folgendes zur An- bzw. Einsicht bereit:

- Hilfsmittel
- Medikamente
- Pflegedokumentation bzw. -Tagebuch.

>> Datum <<

Seite 2

Sofern Sie bereits im Besitz von

- Krankenhaus-/Rehabilitationsberichten und/oder
- Befunden Ihrer behandelnden Ärzte

sein sollten, legen Sie diese Unterlagen bitte zur Begutachtung vor. **Bitte beschaffen Sie diese Unterlagen nicht extra für die Begutachtung!**

Sollten wir weitere Auskünfte benötigen, setzen wir uns **direkt** mit Ihrem behandelnden Arzt, dem Pflegedienst etc. in Verbindung.

Bitte ermöglichen Sie uns, diesen Termin zu realisieren. Für Rückfragen stehen wir unter umseitig genannter Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitarbeiter/in MDK

>> Karin Testerin <<

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt deshalb keine Unterschrift.

Frau/Herr

Dr.

Dresden, Datum

Sehr geehrte/r Frau/Herr Dr.

Ihr/e Patient/in Herr/Frau , geb. am , wohnhaft in
hat einen Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gestellt.

Mit dem Antrag erfolgte auch die Befreiung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht hinsichtlich des Auskunftersuchens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung durch Ihre Patientin / ihren Patienten.

Wir sind von der zuständigen Pflegekasse beauftragt worden, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche wesentlichen und pflegerelevanten Erkrankungen (auch geistiger Art) bestehen?

2. Welche daraus resultierenden funktionellen Ausfälle bedingen Ihrer Auffassung nach Hilfe bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, den Toilettengängen, dem An- und Auskleiden und dem Gehen auf Dauer (mindestens 6 Monate)?

MDK Sachsen
Fachbereich Pflege Begutachtung
Am Schießhaus 1
01067 Dresden

Name des Patienten:
geboren am:

Behandelnder Arzt:

3. Bestehen die Pflege erschwerende Faktoren wie:

<input type="checkbox"/>	Bettlägerigkeit	seit	_____
<input type="checkbox"/>	Inkontinenz	seit	_____
<input type="checkbox"/>	nächtlicher Grundpflegebedarf	seit	_____
<input type="checkbox"/>	Wunden	seit	_____

4. Bestehen bei dem/der Versicherten dementielle Fähigkeitsstörungen, eine geistige Behinderung oder eine psychische Erkrankung?

ja nein

Wenn ja, wie äußert sich diese im Tagesverlauf?

5. Bitte senden Sie uns eine Kopie folgender Befunde mit:

Dieser Bericht ist mit der Abrechnungsnummer 99141 unter Angabe des Datums des Fristbeginns in FK 5025 sowie des Postausgangs in der Arztpraxis in FK 5026 im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KV Sachsen abrechnungsfähig. Für die Bearbeitung innerhalb von sieben Tagen ist ein Honorar in Höhe von 40,00 EUR vereinbart. Die vorgenannte Frist beginnt nach Ablauf des ersten Werktages nach dem Datum des Poststempels und endet am siebenten Tag, einschließlich Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage, nach dem Fristbeginn. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder den 24. bzw. 31.12., so endet die Frist am nachfolgenden Werktag.

Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn diese Arztanfrage, einschließlich der ggf. erforderlichen Behandlungs- und Befundberichte, innerhalb der vorgenannten Frist an den Fachbereich Pflege Begutachtung des MDK Sachsen gesendet wird. Weitere Kosten bzw. Portokosten sind nicht berechnungsfähig.

Für Ihre Mitwirkung besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Teamleiter/in des
Fachbereiches Pflege Begutachtung

MDK Sachsen Fachbereich Pflege Begutachtung Am Schießhaus 1 01067 Dresden	Datum, Unterschrift, Stempel – Behandelnder Arzt
--	--

Frau/Herr

Dr.

Dresden, Datum

Sehr geehrte/r Frau/Herr Dr. ,

Ihr/e Patient/in Herr/Frau , geb. am , wohnhaft in

verstorben am:

hatte vor seinem/ihrer Ableben einen Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz gestellt. Dieser Antrag ist deshalb noch leistungsrechtlich durch die Pflegekasse zu entscheiden. Hierfür ist zuvor eine gutachterliche medizinische Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erforderlich. Mit dem Antrag erfolgte auch die Befreiung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht hinsichtlich des Auskunftersuchens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung durch Ihre/n Patientin/en.

Wir sind von der zuständigen Pflegekasse beauftragt worden, zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt waren und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorlag. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche wesentlichen und pflegerelevanten Erkrankungen (auch geistiger Art) bestanden vor dem Tod des/der Patienten/in?

2. Welche daraus resultierenden funktionellen Ausfälle haben Ihrer Auffassung nach Hilfe bei der Körperpflege, der Nahrungsaufnahme, den Toilettengängen, dem An- und Auskleiden und dem Gehen auf Dauer (mindestens 6 Monate) verursacht?

MDK Sachsen Fachbereich Pflege Begutachtung Am Schießhaus 1 01067 Dresden	Name des Patienten: geboren am: Behandelnder Arzt:
--	--

3. Bestanden die Pflege erschwerende Faktoren wie:

- | | | | |
|--------------------------|--|------|-------|
| <input type="checkbox"/> | demenziell/psychisch bedingte Beeinträchtigungen | seit | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Bettlägerigkeit | seit | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Inkontinenz | seit | _____ |
| <input type="checkbox"/> | nächtlicher Grundpflegebedarf | seit | _____ |
| <input type="checkbox"/> | Wunden | seit | _____ |

Durch den Tod Ihrer/es Patientin/en ist die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die möglicherweise bestand, durch den Hausbesuch eines Mitarbeiters des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nicht mehr möglich. Wir sind deshalb besonders auf Ihre Hilfe angewiesen.

Dieser Bericht ist mit der Abrechnungsnummer 99141 unter Angabe des Datums des Fristbeginns in FK 5025 sowie des Postausgangs in der Arztpraxis in FK 5026 im Rahmen der Quartalsabrechnung über die KV Sachsen abrechnungsfähig. Für die Bearbeitung innerhalb von sieben Tagen ist ein Honorar von 40,00 EUR vereinbart. Die vorgenannte Frist beginnt nach Ablauf des ersten Werktages nach dem Datum des Poststempels und endet am siebenten Tag, einschließlich Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage, nach dem Fristbeginn. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder den 24. bzw. 31.12., so endet die Frist am nachfolgenden Werktag.

Ein Vergütungsanspruch besteht nur, wenn diese Arztanfrage, einschließlich der ggf. erforderlichen Behandlungs- und Befundberichte, innerhalb der vorgenannten Frist an den Fachbereich Pflege Begutachtung des MDK Sachsen gesendet wird. Weitere Kosten bzw. Portokosten sind nicht berechnungsfähig.

Für Ihre Mitwirkung besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Teamleiter/in des
Fachbereichs Pflege Begutachtung

MDK Sachsen Fachbereich Pflege Begutachtung Am Schießhaus 1 01067 Dresden	Datum, Unterschrift, Stempel – Behandelnder Arzt
--	--